

Störung der Geschäftsgrundlage



Voraussetzungen

1. Anwendbarkeit

speziellere Vorschriften

z.B. §§ 519, 528, 530, 775, 779, 2077, 2079

bei Motivirrtum u.U. vorrangig § 119 II
§ 2078

Abgrenzung zu ergänzende Vertragsauslegung
§ 812 I 2 2.Alt. (condictio ob rem)

2. reales Element



= Vorliegen von Umständen, die eine Partei bei Vertragsschluss vorausgesetzt hat, die aber nicht Vertragsinhalt geworden sind, und die sich nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert (§ 313 I) oder als falsch herausgestellt haben (§ 313 II)

3. hypothetisches Element



= bei Kenntnis der Veränderungen hätten die Vertragsparteien den Vertrag nicht so oder gar nicht geschlossen

4. normatives Element



= Beibehaltung des Vertrags ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung für die benachteiligte Partei unzumutbar



Rechtsfolge

Grundsatz

Anspruch der benachteiligten Partei auf Vertragsanpassung nach § 313 I



Ausnahme

Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht, wenn Vertragsanpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, § 313 III



Fallgruppen

unter anderem:

Zweckstörung

Äquivalenzstörung

doppelter Motivirrtum

wirtschaftliche Unmöglichkeit